



## Häuslicher Pflegedienst

### Verbindliche Hinweise zur Erbringung und Abrechnung der Leistungskomplexe

Die nachfolgenden Leistungen sind in Komplexe gefasst und beschreiben Tätigkeiten ambulanter Pflegedienste für Pflegebedürftige. Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen in den sechs Bereichen bzw. Modulen Mobilität (1), Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (2), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (3), Selbstversorgung (4), Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (5), Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte (6). Wobei alle Module bei der Festlegung des Pflegegrades in unterschiedlicher Wertigkeit einfließen. Die Module 7 (Außerhäusliche Aktivitäten) und 8 (Haushaltsführung) werden zur Ermittlung des Pflegegrades nicht herangezogen und sind lt. 3. Empfehlungen des Expertenbeirats (2013) lediglich eine geeignete Informationsquelle für eine individuelle Pflege- und Hilfeplanung.

Daraus folgt, dass die entsprechend dem Leistungskatalog vereinbarten Leistungsinhalte sich stets nach dem individuellen Pflegebedarf, den Selbstpflegemöglichkeiten des Pflegebedürftigen sowie den Möglichkeiten und Fähigkeiten der beteiligten Pflegepersonen auszurichten haben. Leistungsart und Leistungsinhalte werden vom Pflegedienst als Unterstützung, als teilweise oder vollständige Übernahme der Versorgung oder im Rahmen der Beaufsichtigung, Aufforderung, Motivation und Anleitung des Pflegebedürftigen mit dem Ziel erbracht, die Selbstversorgungspotenziale zu erhalten und stärken.

Bei der Leistungsbeschreibung wird nicht unterschieden, ob die Leistungen für vorrangig somatisch beeinträchtigte Pflegebedürftige oder vorrangig kognitiv und psychisch beeinträchtigte Pflegebedürftige erbracht werden. Das konkrete Leistungsgeschehen richtet sich daher an der konkreten Beeinträchtigung bzw. dem individuellen Pflegebedarf aus. Sämtliche Hilfen sind im Rahmen der aktivierenden, ressourcenorientierten Pflege zu erbringen. Die aktivierende Pflege, einschließlich der Kommunikation mit dem Pflegebedürftigen stellt keine besondere, eigenständige Leistung dar. Sie ist vielmehr selbstverständlicher Bestandteil aller zu erbringenden Leistungen.

Jedem einzelnen Leistungskomplex sind die Leistungsart und verschiedene Leistungsinhalte zugeordnet. Die Leistungsart und die wesentlichen Inhalte werden durch Fettdruck hervorgehoben.

Soweit Angehörige und/oder andere Pflegepersonen Leistungen selbst vornehmen, ist vom Pflegedienst auf notwendige prophylaktische pflegerische Maßnahmen hinzuweisen. Der Pflegedienst ist für die Qualität der Leistungen seiner Einrichtung verantwortlich.

Mit den ausgewiesenen Vergütungen nach Punkten eines Leistungskomplexes sind alle vertraglichen Leistungen abgegolten. Die für die jeweilige Leistung erforderliche Vor- und Nachbereitung ist Bestandteil des Leistungskomplexes und nicht gesondert vergütungsfähig.

Der Leistungseinsatz nach Zeit beginnt grundsätzlich mit dem Betreten der Häuslichkeit und endet mit dem Verlassen der Häuslichkeit. Bei Einsätzen außerhalb der Häuslichkeit beginnt der Einsatz nach Zeit mit der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung. Werden in einem Einsatz sowohl verrichtungsbezogene Tätigkeiten als auch Leistungen nach Zeit erbracht, beginnt und/oder endet die Leistungszeit der nach Zeit abgerechneten Leistung mit Beginn bzw. Ende der verrichtungsbezogenen Tätigkeit. Der Leistungseinsatz nach Zeit beinhaltet somit auch den Zeitaufwand für die erforderliche Vor- und Nachbereitung der Leistungserbringung vor Ort (Leistungszeit).

In Abhängigkeit vom individuellen Pflegebedarf und den Ressourcen des Pflegebedürftigen ist ein Leistungskomplex dann abrechnungsfähig, wenn zu der jeweiligen Leistungsart mindestens die fettgedruckten wesentlichen Leistungsinhalte vollständig erbracht werden.

Alle Vergütungen gelten unabhängig von dem Wochentag und Uhrzeit.

Der Pflegedienst berechnet unabhängig vom Kostenträger für die erbrachten Leistungen die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern ausgehandelten Entgelte entsprechend der gültigen Vergütungsvereinbarung gem. § 89 SGB XI. Neben den Vergütungssätzen für die im Leistungskomplexsystem aufgeführten Leistungen nach § 89 SGB XI kann der Pflegedienst mit dem Pflegebedürftigen nur solche anderen Leistungen vereinbaren, die nicht Bestandteil des Leistungskomplextatalogs sind. Leistungen, die nach dem SGB XII erbracht werden, bleiben hiervon unberührt.

Die nachfolgend angegebenen Preise der Vergütung beziehen sich auf die jeweils durchgeführte Leistungsart durch eine Pflegefachkraft. Die Vergütung kann hierbei variieren, da jeweilige Leistungskomplexe ebenfalls durch andere Kräfte ausgeführt werden können.



Tagespflege  
& Häuslicher Pflegedienst

## Übersicht der Leistungskomplexe SGB XI (ab 01.01.2019)

### Leistungskomplexe SGB XI

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Vergütung
1	001	<b>Große Körperpflege</b> gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 001	1. Transfer aus dem Bett/ ins Bett 2. Aus-/Ankleiden 3. Waschen (im Bett oder am Waschbecken)/Duschen/Baden (umfasst gegebenenfalls Haar-wäsche) 4. Mund- und Zahnpflege, Zahnprothesenpflege einschließlich Parotitis- und Soorprophylaxe 5. Hautpflege 6. Kämmen, Herrichten einer einfachen Tagesfrisur 7. Rasieren 8. Bett machen/richten 9. und außerdem bei <ul style="list-style-type: none"> <li>• eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und</li> <li>• auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und</li> <li>• sonstigen altersbedingten Krankheitsbilder</li> </ul> zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale	28,37 €
2	002	<b>Kleine Körperpflege</b> gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 002	1. Transfer aus dem Bett/ins Bett 2. An-/Auskleiden 3. Teilwäsche (im Bett oder am Waschbecken) 4. Mund- und Zahnpflege, Zahnprothesenpflege einschließlich Parotitis- und Soorprophylaxe 5. Hautpflege 6. Bett machen/richten 7. und außerdem bei <ul style="list-style-type: none"> <li>• eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und</li> <li>• auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und</li> <li>• sonstigen altersbedingten Krankheitsbilder</li> </ul> zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale	18,98 €
3	003	<b>Transfer/An-/Auskleiden</b> Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LP Nr. 1 2 und 4 (Ausnahme: mehrere Stockwerke)  Positionsnummer gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 003	1. Transfer aus dem Bett/ins Bett 2. An-/Auskleiden 3. Bett machen/richten	10,11 €

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Vergütung
4	004	<p>Hilfen bei Ausscheidungen (Darm- und Blasenentleerung, Erbrechen)</p> <p>Positionsnummer gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 004</p>	<p>1. An-/Auskleiden (im Rahmen des Toilettengangs) 2. Hilfe beim Gang zur Toilette 3. Hilfe und Pflege bei der Blasen- und/oder Darmentleerung 4. Hilfe bei der Entsorgung von Erbrochenem 5. Teilwaschen 6. Katheter- und Kondomurinalversorgung 7. Stomaversorgung 8. Entsorgung von Sekret über Magensonde</p> <p>Katheter-, Stoma- und Kondomurinalversorgung sowie die Entsorgung von Sekret über Magen-sonde kann nur von einer Pflegefachkraft erbracht werden. Protokollnotizen: A) zu 6. Instillation, Blasenspülung, Katheterwechsel sowie Verbandwechsel bei suprapubischem Katheter sind Maßnahmen der Behandlungspflege. B) zu 7. Ist im Rahmen der Stomaversorgung eine Wundversorgung erforderlich, liegt auch eine Maßnahme der Behandlungspflege vor.</p>	12,59 €
5	005	derzeit nicht belegt	- derzeit nicht belegt -	-
6	006	<p>Lagern</p> <p>gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 006</p>	<p>1. Bett machen/richten 2. Lagern bzw. Umsetzen; Stabilisieren einer Sitz- oder Liegeposition 3. Dekubitusprophylaxe (ggf. mit Hautpflege)</p> <p>Anmerkung: Die Dekubitusprophylaxe umfasst im Rahmen der körperbezogenen Pflegemaßnahme auch Dekubitus Stadium I.</p>	9,85 €
7	007	Mobilisation	<p>1. aktives funktionsgerechtes, assistiertes oder passives Bewegungen, Sitz-, Geh- oder Stehübungen 2. Gezielte Atemübungen im Sinne der Pneumonieprophylaxe 3. und außerdem bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und</li> <li>• auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen</li> </ul> <p>oder/und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sonstigen altersbedingten Krankheitsbilder</li> </ul> <p>zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale</p>	9,85 €
8	008	<p>Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme</p> <p>Positionsnummer gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 008</p>	<p>1. Aufrichten im Bett bzw. an den Tisch setzen 2. Mundgerechtes Portionieren 3. Zubereitung und Eingießen eines Warm- bzw. Kaltgetränkes</p>	6,81 €

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Vergütung
9	009	<b>Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme</b>  Positionsnummer gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 008	1. Aufrichten im Bett bzw. an den Tisch setzen 2. Mundgerechtes Portionieren 3. Zubereitung und Eingießen eines Warm- bzw. Kaltgetränkes 4. Essen und Trinken geben (löffelweise bzw. schluckweise) 5. Mundpflege bzw. Prothesenpflege 6. Sofern nach der Nahrungsaufnahme erforderlich: Waschen von Hände und/oder Gesicht, ggf. Säubern/Wechseln der Kleidung	23,80 €
10	010	<b>Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe</b>  Positionsnummer gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 010	1. Vorrichten der Sondennahrung 2. Überprüfung der Lage der Sonde 3. Verabreichung der Sondennahrung einschließlich deren Überwachung 4. Spülen der Sonde nach Applikation 5. Reinigen der Gebrauchsgegenstände	11,49 €
11	011	<b>Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung (ohne außerhäusliche Begleitung)</b>  Positionsnummer gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 011	1. An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung (z.B. zum Besuch einer Tagespflege oder für sonstige Aktivitäten). 2. Begleitung zwischen Wohnungs- und Haustüre  Anmerkung: Abrechnung pro angefangene ¼ Stunde.	11,49 €
12	012	<b>Zubereiten von einer einfachen Mahlzeit</b>  Positionsnummer gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 012	1. Vorbereitung und Zubereitung einer kalten Mahlzeit oder 2. Erwärmen einer vorbereiteten Mahlzeit 3. Anrichten 4. Tisch decken 5. Geschirr aufräumen und Spülen bezogen auf die Mahlzeit	13,39 €
13	01010013	<b>Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch</b>  Positionsnummer gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 013	- beinhaltet bei Essen auf Rädern: Kosten der Zubereitung und Verteilung außerhalb der Wohnung und die Anlieferung in die Häuslichkeit. beinhaltet bei stationärem Mittagstisch: Kosten der Zubereitung und der Verteilung des Essens sowie Decken des Tisches und Spülen.	2,99 €
14	014	<b>Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen</b>  Positionsnummer gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 014	1. Kochen 2. Anrichten 3. Tisch decken 4. Aufräumen und Spülen bezogen auf die Mahlzeit 5. Reinigen des Arbeitsbereiches	31,26 €

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Vergütung
15	015	<b>Einkauf/ Besorgungen</b>  Positionsnummer gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 015	1. Erstellung eines Einkaufs-/Speiseplanes 2. Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen 3. Besorgung (z.B. Apotheke, Post, Reinigung) 4. Unterbringung der eingekauften Gegenstände in der Wohnung  Anmerkung: Abrechnung pro angefangene ¼ Stunde	11,49 €
16	016	<b>Waschen, Bügeln, Reinigen</b>  Positionsnummer gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 016	1. Die gesamte Pflege der Wäsche und Kleidung (auch Ausbessern) 2. Bügeln und Einräumen der Wäsche 3. Reinigen und Aufräumen der Wohnung  Anmerkung: Abrechnung pro angefangene ¼ Stunde  Keine Entrümpelungen, Haushaltsauflösungen, Grundreinigung verwaarloster Haushalte	11,49 €
17	017	<b>Beratungs- besuch nach § 37 Absatz 3 Satz 6 SGB XI nach Grad 1</b>	1. Beratung und Unterstützung der Angehörigen bzw. Betreuungsperson 2. Einschätzung der individuellen Situation 3. Hinweise auf Hilfestellungen 4. Beratung bei der Einbindung von Hilfeangeboten 5. Erstellung einer Ergebnis-Kurzmitteilung 6. inkl. Hausbesuchspauschale	5,67 €
18	018	<b>Beheizen</b>	Befeuerung mit Holz, Kohle, Öl auch die Beschaffung und Entsorgung des Heizmaterials - Heizmaterial herbeischaffen / aufschichten / einfüllen - Heizmaterial anzünden - Asche leeren - Ofen säubern	8,56 €
19	019	<b>Erstbesuch</b>	s. genaue Erläuterung nachfolgend	34,95 €
20	020	<b>Folgebesuch</b>	s. genaue Erläuterung nachfolgend	19,23 €
21	021	<b>Pflegerische Betreuungsmaßn ahmen</b>	s. genaue Erläuterung nachfolgend	11,49 €
22	021	<b>Organisation des Alltags und der Haushalts- führung</b>	s. genaue Erläuterung nachfolgend	11,49 €

## 19. Feststellung der individuellen Ressourcen und des Pflegebedarfs/Erstellung der Pflegeanamnese und Informationssammlung zur Pflegeplanung (sog. Erstbesuch)

Positionsnummer gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 019

- Beginn der Erstellung einer Pflegeanamnese/Informationssammlung
- Feststellung des individuellen Hilfe- und Pflegebedarfs unter Berücksichtigung der Ressourcen und Fähigkeiten des Pflegebedürftigen
- die Feststellung, ob und ggf. welche Leistungen durch den Pflegebedürftigen, Angehörige, andere Pflegepersonen oder ambulante Dienste erbracht werden
- die Information über das Leistungs- und Vergütungssystem
- die Beratung über geeignete Leistungen und notwendige Prophylaxen, sowie die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten und den eventuell zu zahlenden Eigenanteil
- Beratung über Form und Durchführung der Leistungserbringung
- die Feststellung und Beratung, ob Wohnraumanpassung und ggf. welche Pflegehilfsmittel erforderlich sind
- Beratung über Inhalt und Abschluss eines schriftlichen Pflegevertrages

Anmerkung:

- Das Leistungspaket kann bei Feststellung einer Pflegebedürftigkeit oder Übernahme eines neuen Patienten von dem Pflegedienst abgerechnet werden.
- Das Leistungspaket kann von dem Pflegedienst abgerechnet werden, der das LP durchgeführt und den Pflegevertrag abgeschlossen hat.
- Die Leistung ist auch dann abrechenbar, wenn sich der Versicherte zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht in seiner Häuslichkeit befindet (z.B. stationärer Aufenthalt). Die Feststellung und Beratung, ob Wohnraumanpassung und ggf. welche Pflegehilfsmittel erforderlich sind, erfolgt dann bei einem Besuch in der Häuslichkeit
- Die Leistung Erstbesuch stellt eine ausführliche, auf den Einzelfall bezogene fachliche Beratung dar und ist grundlegend von einem ersten Informationskontakt zu unterscheiden, welcher keinen Vergütungsanspruch auslöst.

## 20. Neue Feststellung der individuellen Ressourcen und des Pflegebedarfs/Anpassung der Pflegeplanung (sog. Folgebesuch)

Positionsnummer gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 020

- Anpassung der Pflegeplanung bei wesentlicher und nicht nur vorübergehender Veränderung.
- Feststellung des Hilfe- und Pflegebedarfes unter Berücksichtigung der Ressourcen und Fähigkeiten des Pflegebedürftigen
- die Feststellung, ob und ggf. welche Leistungen durch den Pflegebedürftigen, Angehörige, andere Pflegepersonen oder ambulante Dienste erbracht werden
- die Beratung über geeignete Leistungen und notwendige Prophylaxen, sowie die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten und den eventuell zu zahlenden Eigenanteil
- die Feststellung und Beratung, ob Wohnraumanpassung und ggf. welche Pflegehilfsmittel erforderlich sind
- ggf. Beratung über Inhalt und Abschluss eines veränderten schriftlichen Pflegevertrages

Anmerkung:

- Wesentliche und nicht nur vorübergehende Veränderungen des Hilfe- und Pflegebedarfs können ausgelöst werden durch Veränderung des Pflegegrades oder medizinisches Akutereignis.
- Das Leistungspaket kann von dem Pflegedienst abgerechnet werden, der das Leistungspaket durchgeführt hat und mit dem Versicherten bereits einen Pflegevertrag abgeschlossen hatte.
- Die Leistung ist auch dann abrechenbar, wenn sich der Versicherte zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht in seiner Häuslichkeit befindet (z.B. stationärer Aufenthalt).

## 21. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen

Positionsnummer gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 021

- Hilfen bei der Kommunikation und emotionale Unterstützung
- z.B.: Gespräch, auch mit entlastendem, motivierendem und/oder beratendem Charakter.
- Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung
- z.B.: Gedächtnistraining, Biographiearbeit.

Hilfen zur Vermeidung von Risikosituationen

z.B.: spezifische Beratung oder fördernde und vorbeugende Übungen zur Stabilisierung der Situation oder Bewältigung pflegerelevanter Situationen.

Unterstützung bei Aktivitäten zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte

z.B.: Begleitung beim Spaziergang, zu Veranstaltungen, zu Bekannten/Verwandten, zum Arzt, zu Behörden.

Unterstützung bei der Gestaltung des Alltags

z.B.: Hilfen zur Gestaltung des Tagesablaufs, Unterstützung bei Hobby und Spiel.

Unterstützung, bei der aktives Tun nicht im Vordergrund steht

z.B.: Anwesenheit der Betreuungsperson, Beaufsichtigung/Beobachtung des/der Pflege-bedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung. Rahmenvertrag über ambulante pflegerische Versorgung Baden-Württemberg vom 09.12.2016 Seite 30 von 34

Anmerkung: Abrechnung pro angefangene ¼ Stunde

Körperbezogene Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung, die untrennbar mit der pflegerischen Betreuungsmaßnahme in Verbindung stehen (z.B. Toilettengang, Essen und Trinken, An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung), sind Bestandteil des Leistungspakets und können über die Betreuungszeit abgerechnet werden.

Fachkraft

Die Leistung ‚Pflegerische Betreuungsmaßnahme‘ kann z.B. innerhalb einer Wohngemeinschaft als „Pool-Leistung“ angeboten werden.

Für die Leistung ‚Pflegerische Betreuungsmaßnahme‘ gilt folgende besondere Regelung:

Kann in einem Einsatz die bereits begonnene Leistung auf Wunsch des Versicherten nicht im vereinbarten Umfang durchgeführt werden, kann dieser Einsatz dennoch im vereinbarten Umfang mit der Pflegekasse abgerechnet werden. Gleiches gilt, wenn der Grund für den Abbruch in der Person des Versicherten liegt.

## **22. Organisation des Alltags und der Haushaltsführung**

Positionsnummer gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 022

1. Unterstützung bei bzw. Organisation und Koordination von sozialen Kontakten

2. Unterstützung bei bzw. Organisation und Koordination von Dienstleistungen (z.B. Fahr-dienste, Gartenpflege)

3. Unterstützung bei administrativen Angelegenheiten, die aus pflegefachlicher Sicht besonders wichtig sind, um im eigenen Haushalt verbleiben zu können und für die kein gesetzlicher Betreuer/Bevollmächtigter bestellt ist.

In Absprache mit dem Pflegebedürftigen kann die Leistung ggf. auch außerhalb der Häuslichkeit erledigt werden

Anmerkung: Abrechnung pro angefangene ¼ Stunde